

1. Bezeichnung des Abschlusszeugnisses (NL)

Ervaringsbewijs: verhuizer-drager (m/v)

In der Originalsprache

2. Übersetzte Bezeichnung des Abschlusszeugnisses

**Nachweis der beruflichen Befähigung: Möbelpacker-Möbelträger /
Möbelpackerin-Möbelträgerin (DE)**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. Profil der Fertigkeiten und Kompetenzen

Der Berufsstandard wurde mit den sektoralen Sozialpartnern entwickelt und wird von diesen anerkannt.

Der Zeugnisinhaber/die Zeugnisinhaberin kann:

Gebäude und Güter schützen:

- schützt Böden mit Bodenplatten aus Holz, Karton oder Kunststoff;
- schützt Korridore, Eingänge, Fahrstühle und Treppen mit Schutzmaterial;
- stellt vorhandene und neue Schäden visuell fest und meldet sie dem Verantwortlichen mündlich oder schriftlich in der Schadensmeldung.

einpacken:

- verwendet Verpackungsmaterial, sodass die Umzugsgüter gut vor Schmutz, Feuchtigkeit, Stößen, Brüchen und Kratzern geschützt sind;
- verschließt alle Umzugskartons mit Klebeband;
- markiert und/oder kennzeichnet jeden Umzugskarton;
- befestigt lose Komponenten, sodass sie sich während des Transports nicht bewegen;
- trägt Kisten und Kartons mit zerbrechlichen Gegenständen aufrecht;
- befestigt flache Gegenstände mit Spanngurten oder Packband unter Verwendung eines laufenden Palsteks.

auspacken:

- entfernt Packbänder, Klebeband und Seile ohne die Güter zu beschädigen;
- stellt die Güter gemäß dem Aufstellungsplan auf;
- stellt alle Güter stabil auf.

Standardmöbel demontieren und montieren:

- markiert vor dem Abbau eines Möbelstücks ein Etikett auf der Innenseite;
- verwendet für das zu (de)montierende Möbelstück geeignetes Werkzeug;
- sammelt Schrauben, Schlüssel und andere lose Teile pro Möbelstück oder Gerät;
- montiert gemäß den Kennzeichnungen;
- verwendet beim Zusammenbau alle Komponenten.

Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu>

© Europäische Gemeinschaften 2002

ergonomisch arbeiten:

- beugt beim Heben die Knie und hält den Rücken gerade;
- trägt die Last möglichst nah am Körper;
- verwendet Hilfsmittel, um Güter zu versetzen;
- bittet beim Heben oder Versetzen schwerer oder zu großer Lasten Kollegen um Hilfe.

Formulare ausfüllen:

- trägt die Arbeitsstunden und die gefahrenen Kilometer auf den geeigneten Formularen ein;
- füllt das Transportdokument und die Materialliste aus;
- lässt den Kunden das Transportdokument und/oder die Materialliste unterschreiben.

sicher und umweltbewusst arbeiten:

- verwendet Bänder und Leitkegel zur Kennzeichnung des Umladebereichs;
- trägt Sicherheitsschuhe, Handschuhe und eine Leuchtjacke;
- stellt flache Karren aufrecht und an die Seite;
- warnt Kollegen, wenn eine Laderampe oder ein Leiterlift in Betrieb ist;
- räumt auf, um das Hinfallen, Stolpern und Ausrutschen zu vermeiden;
- geht nicht unter hängende Lasten;
- sortiert Verpackungsmüll und entsorgt ihn an dem dafür vorgesehenen Ort.

4. Tätigkeitsfelder, die für den Inhaber/die Inhaberin des Abschlusszeugnisses zugänglich sind

Der Zeugnisinhaber/die Zeugnisinhaberin kann als Möbelpacker-Möbelträger / Möbelpackerin-Möbelträgerin arbeiten.

5. Amtliche Grundlage des Abschlusszeugnisses

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle <i>Von der flämischen Regierung anerkannte Prüfstelle</i>	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Flämisches Ministerium für Arbeit und soziale Wirtschaft <i>Koning Albert II laan 35 box 21 B-1030 Brüssel</i>
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses <i>Flämisches Niveau</i> <i>EVC (Erkenning van Verworven Competenties = Anerkennung erworbener Kompetenzen)</i>	Bewertungsskala / Bestehensregeln <i>Alle unter Punkt 3 beschriebenen Fähigkeiten müssen nachgewiesen werden.</i>
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen

Rechtsgrundlage

- *Beschluss der Flämischen Regierung vom 23. September 2005 zur Umsetzung der Verordnung vom 30. April 2004 über den Erwerb eines Nachweises der beruflichen Befähigung.*
- *Ministerialverordnung vom 25. August 2006, die den Standard für die Bezeichnung Möbelpacker-Möbelträger / Möbelpackerin-Möbelträgerin festlegt (= Befähigungsnachweis).*

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusszeugnisses

Beschreibung der erhaltenen Bildung und Ausbildung	Prozentsatz vom gesamten Programm (%)	Dauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Anerkennung der erworbenen Kompetenzen	100 %	Max. 8 Stunden
Gesamtdauer der Beurteilung, die zum Zeugnis geführt hat		Max. 8 Stunden

Zusätzliche Informationen

Die Beurteilung wurde entsprechend dem Standard Möbelpacker-Möbelträger / Möbelpackerin-Möbelträgerin entwickelt, der von den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern des Sektors festgesetzt wurde und von ihnen anerkannt wird. Die Beurteilung besteht aus einer freiwilligen Evaluierung des Portfolios und der eigentlichen Beurteilung durch 2 Prüfer dem Standard Möbelpacker/Möbelpackerin – Möbelträger/Möbelträgerin gemäß.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.ervaringsbewijs.be

Flämische Übersicht über die Europass-Zeugnis erläuterungen:

Die Möglichkeit zum Herunterladen der flämischen Europass-Zeugnis erläuterungen in verschiedenen Sprachen und eine Beschreibung der nationalen und regionalen Qualifikationssysteme finden Sie unter:

www.europass-vlaanderen.be/cs